

# Richtlinie der Verbandsgemeinde Brohltal zur „Förderung von privaten Balkonkraftwerken“

gemäß Verbandsgemeinderatsbeschluss vom 09.10.2024

## 1. Allgemeines

Die Verbandsgemeinde Brohltal unterstützt mit dem Förderprogramm „Förderung von privaten Balkonkraftwerken“ die Errichtung und den Betrieb von neuen Balkonkraftwerken, die neben dem Balkon auch auf Flachdächern oder Terrassen installiert werden können. Die Verbandsgemeinde Brohltal verfolgt mit diesem Förderprogramm das Ziel, den Ausbau der erneuerbaren Energien im Verbandsgemeindegebiet zu beschleunigen.

Balkonkraftwerke sind Photovoltaik-Systeme, mittels derer in Privathaushalten Strom für den Eigenbedarf produziert werden kann. Sie bestehen in der Regel aus einem oder zwei Photovoltaik-Modulen, einem netzgekoppelten Wechselrichter, einer Anschlussleitung sowie einem Stecker zum Anschluss an Endstromkreise. Weitere gängige Bezeichnungen für Balkonkraftwerke sind z.B.: Balkon-Solaranlagen, Mini-Solaranlagen oder steckerfertige PV-Anlagen.

Das Förderprogramm „Förderung von privaten Balkonkraftwerken“ der Verbandsgemeinde Brohltal wird über das Kommunale Investitionsprogramm für Klimaschutz und Innovation (KIPKI) des Landes Rheinland-Pfalz finanziert.

## 2. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

Das Förderprogramm beginnt zum 15.10.2024 und endet nach Verausgabung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, spätestens am 31.12.2025. Für die fristgemäße Antragstellung ist der Zugang des vollständigen Antragsformulars nebst sämtlicher Unterlagen in der Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal, Kapellenstraße 12, 56651 Niederzissen, maßgeblich. Die Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses auf Grundlage dieser Richtlinie. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bzw. eingesandter vollständiger Unterlagen. Die bereitgestellten Haushaltsmittel der Verbandsgemeinde sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

## 3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert werden der Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme neuer Balkonkraftwerke innerhalb der Verbandsgemeinde Brohltal mit maximal 2000 Watt

Modulleistung und maximal 800 Watt Wechselrichterleistung. Bereits vor dem 15.10.2024 begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können nicht rückwirkend gefördert werden.

#### Nicht gefördert werden:

- Der Erwerb, die Installation oder Inbetriebnahme von gebrauchten Balkonkraftwerken (Altanlagen), Prototypen oder Eigenbauten
- Balkonkraftwerke, die auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben installiert werden müssen oder zur Einhaltung von Mindestanforderungen installiert werden
- Balkonkraftwerke, die gegen sonstige gesetzliche oder rechtliche Bestimmungen bzw. Normen verstoßen

#### **4. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Neuerrichtung von Balkonkraftwerken nach den gültigen gesetzlichen Vorgaben und Normen. Die Komponenten der förderfähigen Anlagen müssen sachgemäß montiert und angeschlossen werden und den geltenden nationalen und internationalen Normen, wie z.B. der CE-Richtlinie, entsprechen. Des Weiteren muss das Balkonkraftwerk vor Auszahlung der Förderung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert werden.

Für den Strom, der von dem geförderten Gerät erzeugt wird, darf keine EEG-Vergütung in Anspruch genommen werden.

#### **5. Art und Höhe der Förderung**

Die Verbandsgemeinde Brohltal stellt Fördermittel i.H.v. 25.000 € für den Erwerb, die Installation und die Inbetriebnahme neuer Balkonkraftwerke zur Verfügung. Pro Haushalt kann eine Anlage mit 125 € gefördert werden.

Jedes Balkonkraftwerk kann nur einmal gefördert werden. Mehrfachförderungen nach dieser Richtlinie oder anderen Förderprogrammen sind ausgeschlossen.

#### **6. Antragsberechtigte**

Berechtigt zur Antragsstellung sind natürliche Personen als Eigentümer oder Eigentümerinnen von selbstgenutzten Wohnhäusern oder Wohnungen, sowie Mieter und Mieterinnen mit Wohnsitz in der Verbandsgemeinde Brohltal. In Mehrparteienhäusern kann jede Mietpartei einen separaten Antrag für die eigene Wohnung stellen.

Mieter und Mieterinnen müssen sich das Einverständnis des Vermieters einholen.

Vermieter und Unternehmen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

## 7. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mit dem dafür vorgesehenen Vordruck vollständig ausgefüllt bei der

Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal  
Klimaschutzmanagerin Adrienne Gäb  
Kapellenstraße 12  
56651 Niederzissen

oder per Mail an [adrienne.gueb@brohltal.de](mailto:adrienne.gueb@brohltal.de) mit dem Betreff „Förderprogramm Balkonkraftwerke“ einzureichen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- Rechnung eines Fachbetriebs mit Angabe der Modul- und Wechselrichterleistung in Watt sowie den entsprechenden Zahlungsbeleg. Des Weiteren muss das Kaufdatum auf der Rechnung ersichtlich sein.
  - Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
  - Foto des installierten Balkonkraftwerks
  - Bei Mietern: Schriftliche Zustimmung des Vermieters
  - Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zu erbringen.
2. Nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen und Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt die Entscheidung durch die Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal und der Antragsteller erhält einen Bescheid.
  3. Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Girokonto des Antragstellers. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
  4. Die Verbandsgemeindeverwaltung Brohltal behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung des Betrags vor, wenn Förderbedingungen nach dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.

## 8. Weitere Bestimmungen

Der Antragsteller verpflichtet sich, das geförderte Balkonkraftwerk für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren innerhalb der Verbandsgemeinde Brohltal zu betreiben.

Die Antrags- und Bewilligungsstelle oder ein von ihr beauftragter Dritter ist befugt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ggfs. durch eine Vor-Ort-Besichtigung zu überprüfen.

## **9. Haftungsausschluss**

Die Verbandsgemeinde Brohltal haftet nicht für mögliche Schäden, die durch diese bezuschusste Maßnahme entstehen können.

## **10. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 15.10.2024 in Kraft. Diese Richtlinie ist gültig, solange entsprechende Fördermittel hierfür zur Verfügung stehen, längstens jedoch bis zum 31.12.2025.

Niederzissen, 09.10.2024

Johannes Bell

Bürgermeister